

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer: 28 / 2019

ausgegeben am: 10.07.2019

Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Burgliebenau am 10. November 2019	Seite: 2
Wahlbekanntmachung für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Burgliebenau am 10. November 2019	Seite: 3
Bekanntmachung des Wahlleiters für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Burgliebenau am 10. November 2019	Seite: 5
Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Hohenweiden am 10. November 2019	Seite: 7
Wahlbekanntmachung für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Hohenweiden am 10. November 2019	Seite: 8
Bekanntmachung des Wahlleiters für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Hohenweiden am 10. November 2019	Seite: 10
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**Herausgeber:**

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: ina.muehlbach@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

20 Stück

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die im Wahlgebiet Burgliebenau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 03.09.2019 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeinde Schkopau für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Burgliebenau am 10. November 2019 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/m und zwei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA -).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für die/den Beschäftigte/n eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Schkopau, den 04.07.2019

-



Schmidt
Gemeindevahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am **10. November 2019**
findet die **Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Burgliebenau**
in der Ortschaft **Burgliebenau**
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
**Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der Anordnung des Landkreises Saalekreis, Dezernat I –
Rechtsamt, Sachgebiet Kommunalaufsicht vom 03.07.2019, AZ: 151121-166/th**
2. Die Ortschaft Burgliebenau bildet **einen** Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im Gebäude der FF
Burgliebenau, Gutshof 6 eingerichtet.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **16.10.2019** zugestellt
worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte
Person wählen kann.
3. Jede wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen
Wahlraum abgeben.
Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei
ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die
Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
4. Jede wählende Person hat **drei** Stimmen.
Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so
hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen
Wahlvorschlagsverbindungen sowie die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder
für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
Die Stimmzettel für die **Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat** sind von **rosa**,
6. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,
dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem
die Stimme gelten soll.
Sie kann
 - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben,
ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.**Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel
ungültig!**
7. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet
und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren
oder Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will,

- muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel (für jede Wahl, für die sie/er wahlberechtigt ist, ein Stimmzettel), einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und
- muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel oder den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
12. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Schkopau, den 04.07.2019



Schmidt

Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Burgliebenau
am 10. November 2019

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

Die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Burgliebenau erfolgt auf der Grundlage der Anordnung des Landkreises Saalekreis, Dezernat I – Rechtsamt, Sachgebiet Kommunalaufsicht vom 03.07.2019, AZ: 151121-166/th. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt 2.

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Ortschaftsrates	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Ortschaftsrat in Burgliebenau	2	7

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/in sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **16.09.2019, 18.00 Uhr**, bei mir, in **06258 Schkopau, Schulstraße 18, Kennwort: Gemeindevahlleiter** einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für

die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat muss außerdem von mindestens **4**

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde Schkopau nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

CDU, AfD, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, FDP, STATT Partei, NPD

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **05.08.2019, 18.00 Uhr**, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VIII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind in der Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, in 06258 Schkopau, Schulstraße 18 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Schkopau, den 04.07.2019


(Unterschrift /des Wahlleiters)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die im Wahlgebiet Hohenweiden vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 03.09.2019 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeinde Schkopau für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Hohenweiden am 10. November 2019 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/m und zwei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA -).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für die/den Beschäftigte/n eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Schkopau, den 04.07.2019


Schmidt
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am **10. November 2019**
findet die **Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Hohenweiden**
in der Ortschaft Hohenweiden
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der Anordnung des Landkreises Saalekreis, Dezernat I – Rechtsamt, Sachgebiet Kommunalaufsicht vom 03.07.2019, AZ: 151121-166/th
2. Die Ortschaft Hohenweiden bildet **einen** Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im Vereinsheim Dorfgemeinschaft Hohenweiden, im Hof 1a eingerichtet.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **16.10.2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
3. Jede wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
4. Jede wählende Person hat **drei** Stimmen.
Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
Die Stimmzettel für die **Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat** sind von **rosa**,
6. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,
dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.
Sie kann
 - a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.**Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
7. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will,

- muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel (für jede Wahl, für die sie/er wahlberechtigt ist, ein Stimmzettel), einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und
- muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel oder den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

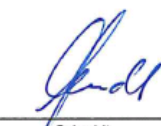
Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
12. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Schkopau, den 04.07.2019



Schmidt

Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Hohenweiden am 10. November 2019

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

Die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Hohenweiden erfolgt auf der Grundlage der Anordnung des Landkreises Saalekreis, Dezernat I – Rechtsamt, Sachgebiet Kommunalaufsicht vom 03.07.2019, AZ: 151121-166/th. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt 3.

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

		Mitglieder des Ortschaftsrates	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Ortschaftsrat	in Hohenweiden	3	8

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/in sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **02.09.2019, 18.00 Uhr**, bei mir, in **06258 Schkopau, Schulstraße 18, Kennwort: Gemeindevahlleiter** einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigte/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für

die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat muss außerdem von mindestens 7

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde Schkopau nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen erfüllen diese Voraussetzungen:

CDU, AfD, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, FDP, STATT Partei, NPD

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **05.08.2019, 18.00 Uhr**, bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VIII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

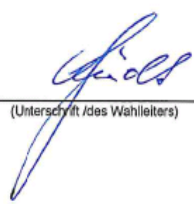
Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind in der Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, in 06258 Schkopau, Schulstraße 18 während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Schkopau, den 04.07.2019


(Unterschrift /des Wahlleiters)